

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1261

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris



Ahaus, 04.09.2019

Beratungsfolge

Rat

10.09.2019 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

**Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;
hier: Bürgerantrag der Initiative "Fridays for Future" zur Anerkennung des globalen
Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Ahaus vom 26.08.2019**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus befasst sich mit der vorgelegten Eingabe der Initiative „Friday for Future“ nicht, da zu der Anregung in gleicher Sache bereits eine Beratung und Beschlussfassung stattgefunden hat.

Sachdarstellung

Mit Schreiben vom 24.06.2019 hatte sich die Initiative „Fridays for Future“ mit dem Antrag „Klimanotstand in Ahaus zur Erhaltung unseres Lebens“ an den Rat der Stadt Ahaus gewandt. In der Ratssitzung am 03.07.2019 wurde die Anregung ausführlich beraten. Im Anschluss wurde der Antrag durch Abstimmung abgelehnt. Die Initiatorinnen der Ahauser „Fridays for Future“-Bewegung wohnten der Sitzung bei und waren somit über den Ausgang der Beschlussfassung informiert.

Die erneute Eingabe der ähnlich lautenden Anregung wirft die Frage auf, ob der Rat sich wiederholt mit dieser Angelegenheit befassen muss.

§ 24 GO NRW regelt zur kommunalen Petition, dass jeder das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Darüber hinaus regelt die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten.

Wie der Rat mit Anregungen und Beschwerden zu verfahren hat, regelt die Hauptsatzung nicht. Laut § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus kann die Bürgermeisterin allerdings eine entsprechende Eingabe nur dann an eine andere Stelle weiterleiten bzw. an den Petenten zurückgeben, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Ahaus fällt, oder die weder eine Anregung oder Beschwerde zum Inhalt hat.

Die Kommentierung der Gemeindeordnung (Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch) verweist auf ein Urteil des OVG NRW vom 23.02.1993, wonach die wiederholte Ausübung des kommunalen Petitionsrechts in gleicher Sache einen Rechtsmissbrauch darstellt, der eine Handlungspflicht der angegangenen Stelle grundsätzlich ausschließt.

Die Anregung vom 26.08.2019 trägt den Titel „Anerkennung des globalen Klimanotstandes zur Erhaltung des Lebens unserer und aller anderer Generationen“. Inhaltlich weicht die Anregung von dem ersten Antrag, abgesehen von der neu und detaillierter verfassten Begründung, nur bei den Forderungen an den Rat in einigen Punkten ab. Beide Anregungen verfolgen das identische Ziel, denn die „Ausrufung“ oder die „Anerkennung“ des Klimanotstandes hätten die gleichen Kon-

sequenzen. Aus diesem Grund verbietet es die Rechtsprechung, im Rat eine weitere Behandlung der Anregung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

Anlage 01 – Anregung der Initiative "Fridays for Future" zur Anerkennung des globalen Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Ahaus vom 26.08.2019